



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.533/0036-IV/ST5/2014 DVR:0000175

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 21.05.2014

Weiterbildungsbescheinigungen als Fahrerqualifizierungsnachweis für ungarische Berufskraftfahrer, die bei einem österreichischen Güterkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind - Erlass

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) teilt im Zusammenhang mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis von ungarischen Berufskraftfahrern, die bei einem österreichischen Güterkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, Folgendes mit:

Artikel 9 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/59/EG normiert hinsichtlich des Ausbildungsortes, dass die in Artikel 1 Buchstaben a) (Staatsangehörige eines Mitgliedstaats) und b) (Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Kraftfahrer die Weiterbildung gemäß Artikel 7 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren **ordentlichen Wohnsitz** haben, **oder** in dem Mitgliedstaat, in dem sie **arbeiten**, durchlaufen.

Gemäß § 19c Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) können Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder **bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten**, die Weiterbildung **in Österreich** durchlaufen.

Gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG haben in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker, denen **vor dem 10. September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2014** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Da die zuständigen ungarischen Behörden in Österreich ausgestellte Weiterbildungsbescheinigungen von ungarischen Berufskraftfahrern, deren Hauptwohnsitz in Ungarn liegt und die bei einem österreichischen Güterkraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach wie vor nicht anerkennen, ist das bmvt dem Ersuchen der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) nachgekommen, auch für den Güterkraftverkehr, analog zum Erlass GZ. BMVIT-167.533/0060-IV/ST5/2013 vom 05.08.2013 für den Personenkraftverkehr, Weiterbildungsbescheinigungen gemäß § 19b GütbefG anstelle eines Fahrerqualifizierungsnachweises anzuerkennen.

In Österreich ist die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Form der Eintragung des Codes „95“ im Führerschein vorgesehen, was naturgemäß nur bei in Österreich ausgestellten Führerscheinen möglich ist. Die betroffenen ungarischen Lenker verfügen über ungarische Führerscheine, es besteht daher für österreichische Behörden keine Möglichkeit, in diesen Führerscheinen behördliche Eintragungen vorzunehmen. Da gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG C-Lenker mit erworbenen Rechten in Österreich **ab 10. September 2014** einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben, wenn sie weiterhin als Berufskraftfahrer tätig sein wollen, und der Großteil der betroffenen ungarischen Berufskraftfahrer bereits eine Weiterbildung in Österreich, deren Kosten von österreichischen Güterkraftverkehrsunternehmen getragen wurden, absolviert hat, ist für solche Lenker im Rahmen von **innerstaatlichen (innerösterreichischen) Güterbeförderungen** das Mitführen und Aushändigen aller Weiterbildungsbescheinigungen (über eine absolvierte Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden) im Sinne des § 19b GütbefG anstelle eines Fahrerqualifizierungsnachweises zulässig und nicht gemäß den §§ 23 Abs. 1 Z 7 oder 23 Abs. 2 Z 3 GütbefG zu ahnden.

Ergeht nachrichtlich an:

Mag.(FH) Reinhard Fischer/WKO Bundessparte Transport und Verkehr, Reinhard.Fischer@wko.at

Dr. Peter Zeitler/WKO Abteilung für Bildungspolitik, Peter.Zeitler@wko.at

Mag. Peter Tropper/WKO Fachverband Güterbeförderungsgewerbe, Peter.Tropper@dietransporteure.at

Richard Ruziczka/AK Abteilung Umwelt und Verkehr, Richard.RUZICZKA@akwien.at

WKO, Rechtspolitische Abteilung, Sylvia.Salzmann@wko.at

Für die Bundesministerin:


Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-06-05T08:07:15+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	A6sw2CxoJrmhbpWy4WQnBZ36KKwCLsTxm2VkrMF8FjaymZti+nqoW4pE73DDZZ2AFdhxDeVQVuvaqpYizXQY/Wtw4WRlcYD2Z60BxrHaS0ylopbAa6g5LM6OQ/OMX21hYTlzo9CYrOpgjx97beCCV1EMJinR1OY/8zQB9cTXg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	